

	im 30-Thaler-Fuße:		
a) 10 Thaler in Gold für . . . . .	11	Thlr.	— Ngr. — Pf.,
b) 1 Mark Hamburger Banco für . . . . .	—	"	15 " — "
c) 1 " " Courant für . . . . .	—	"	12 " — "
d) 1 Thaler dänische Reichsmünze für . . . . .	—	"	22 " 5 "
e) 1 Gulden österreich. Währung für . . . . .	—	"	20 " — "
f) 7 Gulden holländisch = 7 fl. süddeutsche Währung für . . . . .	4	"	— " — "
g) 1 Franc (Lira sonante) für . . . . .	—	"	8 " — "
h) 1 Pfund Sterling für . . . . .	6	"	20 " — "
i) 1 Rubel Silber effectiv für . . . . .	1	"	2 " — "
k) 1 nordamerikanischer Dollar in Gold für	1	"	12 " — "

angenommen werden sollen, bei welcher Berechnung die Unterabtheilungen der Rechnungsmünze, als Groschen, Grote, Schillinge, Cents, Kreuzer u. s. w., außer Betracht bleiben.

Bei Reductionen anderer Währungen — wegen welcher weitere Feststellungen der vorstehenden Art vorbehalten bleiben — sowie bei Zahlungen in der Währung eines Landes, in welchem die Papierwährung gesetzliche Geltung genießt, ist, soweit nicht besondere Bestimmungen deshalb erlassen werden, der Tagescours zu der Zeit, mit welcher die Stempelpflichtigkeit der Urkunde nach § 4 des Gesetzes eintritt, zu Grunde zu legen.

Zu § 3b des Gesetzes. § 4. Diejenigen Staaten des Norddeutschen Bundes, mit welchen es gelingt, die im § 3b des Gesetzes vorgesehene Gegenseitigkeit herbeizuführen, werden öffentlich bekannt gemacht werden.

Zu § 4a des Gesetzes. § 5. a) Alle im § 2 des Gesetzes bezeichneten gezogenen Urkunden müssen vom ersten im Gebiete des Königreichs Sachsen befindlichen einheimischen oder fremden Inhaber, noch bevor er dieselben weiter girirt, beziehentlich zum Accepte, oder zur Zahlung präsentirt, mit dem erforderlichen Stempel versehen werden.

b) Der Aussteller eines gezogenen Wechsels muß den erforderlichen Stempel zu demselben verwenden, ehe er ihn an den Remittenten gelangen läßt.

c) Der Aussteller eines eigenen (trockenen) Wechsels muß den erforderlichen Stempel zu demselben verwenden, ehe er ihn aushändigt.

d) Zur Annahme vorgelegte Wechsel (Anweisungen) können vom Bezogenen, auch ohne daß vorher Stempel zu denselben verwendet worden ist, acceptirt werden, sobald sie noch kein Giro (Indossament, Blanco-Indossament) haben und die ausdrückliche Bemerkung „Nur zum Accept“ tragen.

Diese der Art angenommenen Exemplare von Wechseln (Anweisungen) dürfen aber nachher nicht girirt werden.